



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 20. Juli 1989

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 89	Verordnung über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe — AHB-Verordnung —	183
30. 6. 89	Anordnung zur externen beruflichen Rehabilitation	188
29. 6. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens.....	189
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		190

**Verordnung
über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe
— AHB-Verordnung —
vom 29. Juni 1989**

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- volkseigene Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt),
- die den AHB übergeordneten Organe sowie die Kombinate hinsichtlich ihrer gegenüber den AHB in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Außenhandelsbetriebe, die nicht den Status eines volkseigenen Außenhandelsbetriebes haben, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist. Ihre Bestimmungen gelten hinsichtlich der Wahrnehmung der Außenhandelsfunktion auch für volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, denen vom Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem Leiter des für sie zuständigen zentralen Staatsorgans Aufgaben, Rechte und Pflichten eines AHB übertragen wurden. ¹¹

II.

Stellung und Verantwortung des AHB

§ 2

(1) Der AHB ist ein volkseigener Betrieb zur Durchführung des Außenhandels. Er übt seine Tätigkeit auf der Grundlage

der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus. Er hat das ihm anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren sowie seine gesamte Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Pläne eigenverantwortlich zu gestalten.

(2) Der AHB ist im Rahmen seines Erzeugnis- und Leistungsprogramms allein berechtigt und befugt, Außenhandelsverträge zur Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Exports und Imports, abzuschließen. In Verwirklichung des staatlichen Außenhandelsmonopols gewährleistet er die Angebots- und Nachfragetätigkeit, die Vorbereitung und den Abschluß von Außenhandelsverträgen sowie ihre Änderung und Aufhebung, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Im Rahmen seines Erzeugnis- und Leistungsprogramms trägt der AHB die Verantwortung für

- den Export und Import von Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen für Kombinate und andere Wirtschaftseinheiten bzw. zur Versorgung der Bedarfsträger entsprechend den staatlichen Plänen mit hoher Effektivität für das verwendbare Nationaleinkommen;
- die Gewährleistung der Grundsätze der Valutaökonomie in der kommerziellen Arbeit und der staatlichen Ordnung bei der Planung, Verwendung und Abrechnung der Valuten;
- die Verwirklichung der Valutapreis- und Kreditpolitik;
- die Erforschung, Erschließung und Bearbeitung der äußeren Märkte;
- die Gestaltung gegenseitig vorteilhafter kommerzieller Beziehungen mit ausländischen Partnern;
- den effektiven Einsatz der ihm übertragenen materiellen und finanziellen Fonds;